

Umweltbericht

für die 75. Änderung des Flächennutzungsplans in Delbrück

Im Auftrag für:

Stadt Delbrück
Fachbereich Bauen und Planen
Springpatt 3
33129 Delbrück

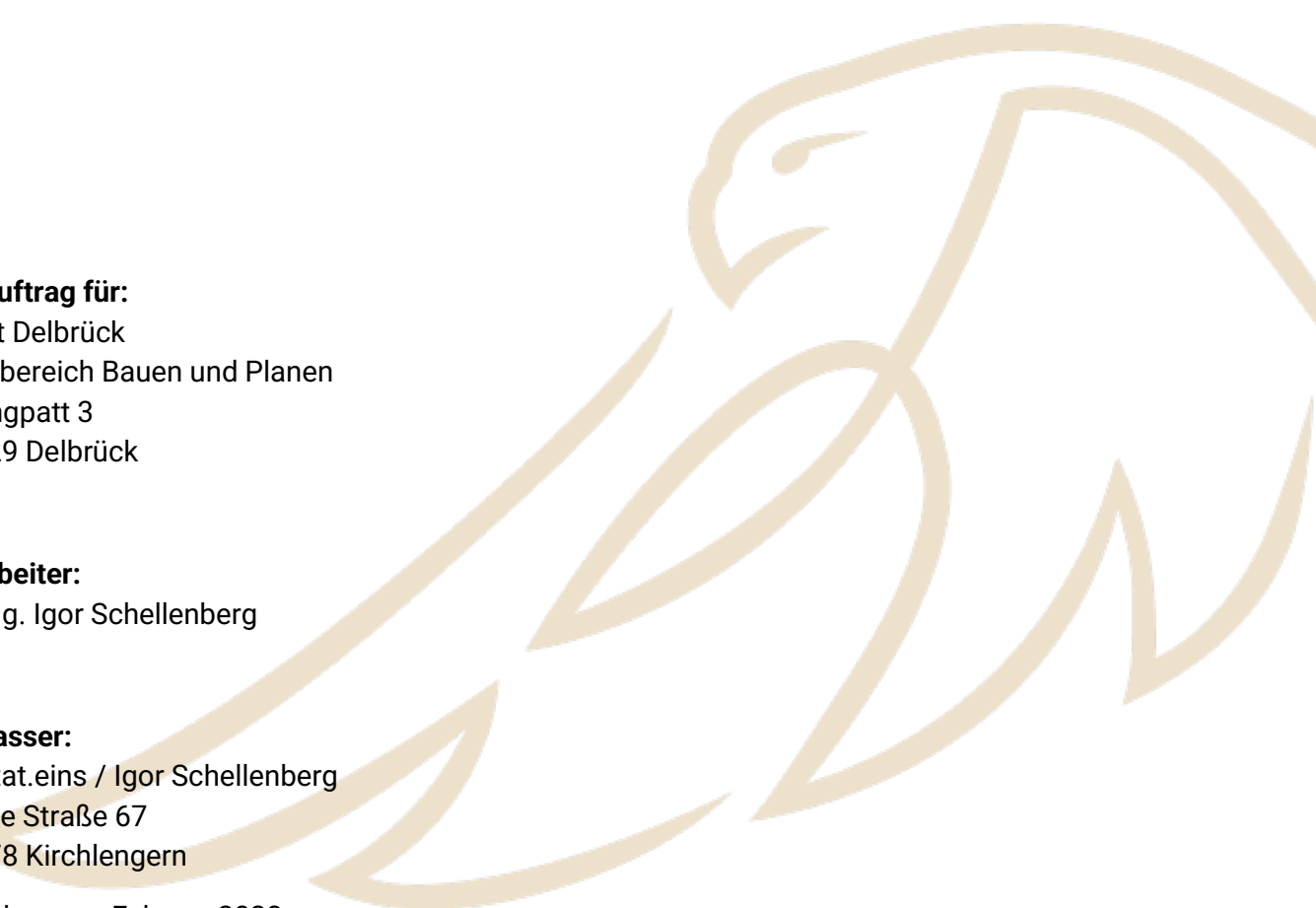
Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg

Verfasser:

habitat.eins / Igor Schellenberg
Lange Straße 67
32278 Kirchlengern

Kirchlengern, Februar 2023



Inhaltsverzeichnis

Teil II - Umweltbericht

1	Einleitung	1
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	1
1.1.1	Anlass der Planung	1
1.1.2	Lage / Abgrenzung des Geltungsbereiches	2
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	2
1.2.1	Fachgesetze	2
1.2.2	Fachpläne	4
1.2.3	Schutzgebiete / Schutzausweisungen	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	7
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	7
2.1.2	Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme	7
2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	8
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	8
2.2.2	Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme	10
2.3	Schutzgut Boden	11
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	11
2.3.2	Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme	12
2.4	Schutzgut Fläche	12
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	12
2.4.2	Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme	13
2.5	Schutzgut Wasser	13
2.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	13
2.5.2	Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme	13
2.6	Schutzgut Klima / Luft	13
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	14
2.6.2	Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme	14
2.7	Schutzgut Landschaft	14
2.7.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	15
2.7.2	Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme	15
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
2.8.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	15
2.8.2	Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme	15
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
2.10	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle / Katastrophen	16
2.11	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	16
3	Zusammenfassende Prognosen des Umweltzustandes	17
3.1	Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	17
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	17
3.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
4	Zusätzliche Angaben	17
4.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	17
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt / Monitoring	17
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
	Literaturverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet	2
Abbildung 2: Flächennutzungsplan Delbrück	5
Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet	6
Abbildung 4: Biotoptypen im Plangebiet	9
Abbildung 5: Hundewiese	9
Abbildung 6: Rinderweide	9
Abbildung 7: Böden im Plangebiet	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen	2
Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet	8

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

1.1.1 Anlass der Planung

Die Stadt Delbrück plant die 75. Änderung des Flächennutzungsplans, um die Errichtung einer Hundewiese zu ermöglichen. Aktuell ist die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen und soll in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ geändert werden.

Die vorliegende 75. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im sogenannten Vollverfahren mit öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB inkl. Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 2a BauGB ist in die Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ggf. Alternativen prüft und den Abwägungsvorgang sowie das Abwägungsergebnis hinsichtlich der Umweltbelange verdeutlicht.

Ziel dieses Umweltberichtes ist es die von der 75. Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft/Klima sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu ermitteln, beschreiben und bewerten.

Die Umweltprüfung wird in die Bauleitplanung integriert und im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, in der Öffentlichkeitsbeteiligung, im Umweltbericht als Teil II der Begründung und in der Abwägung durchgeführt.

1.1.2 Lage / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hagen, Flur 6 südlich der Westenholzer Straße im westlichen Bereich des Stadtgebiet Delbrücks (siehe Abbildung 1: Plangebiet).



Abbildung 1: Plangebiet

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Durch die anzuwendenden Fachgesetze sowie die übergeordnete Fachplanung ergeben sich eine Reihe von Zielvorgaben, die im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Die für das Bauvorhaben relevanten Zielvorgaben sowie deren Berücksichtigung in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden im Folgenden gegenübergestellt.

1.2.1 Fachgesetze

Die festgelegten Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus nachfolgenden Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung:

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen

Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
BauGB – Baugesetzbuch
Durch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gesichert und eine menschenwürdige Umwelt mit ihren natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.
BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

– die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, – die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
BlmSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung in Bezug auf die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
TA-Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vor-sorge.
DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau
Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse: Verringerung der Belastung am Entstehungsort, auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minimierung.
Landschaft
BauGB – Baugesetzbuch
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Land-schaftsbild.
BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
Insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Boden-denkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt
BauGB – Baugesetzbuch
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Ver-meidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen ein-schließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und ein Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wieder-besiedlungen zu ermöglichen. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegen-zuwirken. Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer natürlichen Lebensgemeinschaften und ihrer sonstigen Lebensbedingungen als Teil des Naturhaushaltes sowie gesetzlicher Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotop.
FFH-RL – Fauna Flora Habitat Richtlinie
Schutz und Erhalt der Lebensstätten und Lebensraum von geschützten Tierarten und geschützten Lebensraumtypen sowie Schaffung eines zusammenhängenden europaweiten Netzes an Lebensstätten als Schutzgebiet (Natura 2000).
VS-RL – Vogelschutz Richtlinie
Einschränkung und Kontrolle der Jagd natürlicherweise vorkommender Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten ebenso wie Einrichtung von Vogelschutzgebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaf-fung der Lebensräume wildlebender Vogelarten.
Boden & Fläche
BauGB – Baugesetzbuch
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung sowie Beschränkung auf das notwendige Maß. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung bauli-cher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz
Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu vermeiden.
BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
Erhalt von Böden zur Erfüllung ihrer natürlichen Funktion, nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Schutz der Böden vor Erosion und Verunreinigungen.
Wasser
BauGB – Baugesetzbuch
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirt-schaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

WHG - Wasserhaushaltsgesetz
Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen so weit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
EU-WRRRL – Europäische Wasserrahmenrichtlinie
Ziel der europäischen Wasserrahmen-RL ist der Schutz der Ressource Wasser vor Verschmutzungen sowie die Verbesserung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern und davon abhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten zusammen mit der Förderung einer nachhaltigen Nutzung.
Klima & Luft
BauGB – Baugesetzbuch
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung in Bezug auf die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
TA-Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Kultur- & Sachgüter
BauGB – Baugesetzbuch
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
Insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
DSchG – Denkmalschutzgesetz
Schutz und Pflege der Kulturdenkmale, insbesondere Überwachung des Zustandes der Kulturdenkmale sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.

1.2.2 Fachpläne

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan bildet die vorbereitende Bauleitplanung. Für die Stadt Delbrück liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor, der für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen darstellt (Stadt Delbrück, 2020).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung dar (siehe Abbildung 2: Flächennutzungsplan Delbrück)

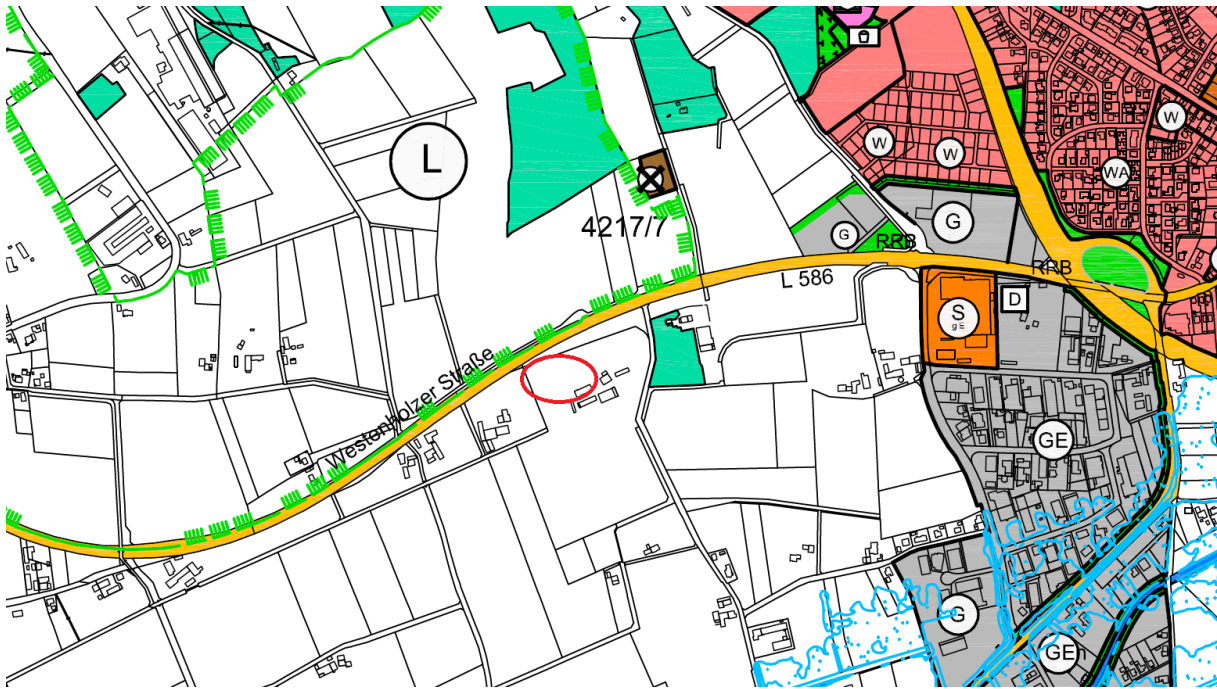


Abbildung 2: Flächennutzungsplan Delbrück (Plangebiet rot markiert)

Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter, Kreise Paderborn und Höxter, stellt den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ sowie als „Landwirtschaftliche Kernzone“ dar.

Auch im Entwurf des neuen Regionalplan OWL ist die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Nicht mehr enthalten ist die Darstellung einer „Landwirtschaftlichen Kernzone“. Einer Entwicklung einer Hundewiese stehen deshalb perspektivisch keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht entgegen, da keine schützenswerten Freiraumbelange bzw. schützenswerten Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Es existiert eine Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn (Rechtskraft 20.05.1970).

1.2.3 Schutzgebiete / Schutzausweisungen

NATURA 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet „Heder mit Thueler Moorkomplex“ mit der EU-Kennzahl DE-4317-303 befindet sich rund 5 km südlich des Plangebietes.

Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete Boker Heide, Rixel, Huenenburg-Boke, Gunnewiesen und Rietberger Emsniederung befinden sich allesamt mindestens 4 km vom Plangebiet entfernt.

Landschaftsschutzgebiet

Direkt nördlich der Westenholzer Straße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Haustenbach“ (LSG-4216-0015) (siehe Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet).



Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch sind die Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor allem:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- und die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die der Bevölkerung

insgesamt berücksichtigt werden müssen.

Beachtet werden muss somit insbesondere die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Freizeit- und Erholungsfunktion. Dies schließt die Sicherung und Entwicklung der allgemeinen Lebensgrundlage, den Schutz vor Lärm und Immissionen und die Bereitstellung von Freizeit- und Erholungsinfrastruktur im Wohnumfeld mit ein.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Wohn- & Wohnumfeldfunktion

Ein gutes Wohnumfeld definiert sich vor allem über eine attraktive Wohnumgebung die, abgesehen von einem angenehmen sozialen Umfeld und gut ausgebauter Infrastruktur, durch qualitativ ansprechende Grünstrukturen geprägt ist.

Das Plangebiet wird bereits heute zur Hälfte als Hundefreilauffläche genutzt. Die andere Hälfte wird als Rinderweide genutzt. Auf der Rinderweide befinden sich zwei Obstbäume und auf der Hundewiese ein Weidengebüsch. Das Plangebiet ist komplett durchgrünt und weist keine versiegelten Flächen auf, was einen positiven Effekt auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion mit sich bringt. Die gute Erreichbarkeit des Plangebietes durch Fußgänger- und Radwege wirkt sich ebenfalls positiv auf die Wohnumfeldfunktion aus.

2.1.2 Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Entsprechend des vorliegenden Schallgutachtens wird mit der Erweiterung der Hundefreilauffläche der im Außenbereich anzuwendende Tages-Richtwert von 60 dB(A) eingehalten. An den angrenzenden Wohnhäusern werden die Schallpegel voraussichtlich weniger als 60 dB(A) betragen (AKUS GmbH, 2022).

Gegenüber der aktuell vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ aller Voraussicht nach keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit erwartet. Zudem wird das Plangebiet bereits jetzt zum Teil als Hundewiese genutzt.

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere und damit der Schutz von Flora und Fauna bildet einen wesentlichen Schwerpunkt in den Aufgaben und Instrumentarien des Naturschutzes.

Der Schutz von Pflanzen und Tieren einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume ist in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzrechts verankert (§§ 1 u. 2 BNatSchG). Für die Verwirklichung dieser Ziele und Grundsätze kommt ein differenziertes Instrumentarium zum Einsatz, mit dem sowohl der unmittelbare Schutz spezieller Arten als auch die Ausweisung der Lebensräume als Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura-2000-Gebiet ermöglicht wird. Spezielle Lebensräume bzw. Biotope sind aufgrund ihres besonderen Wertes bereits durch die Bundesgesetzgebung geschützt (§ 30 BNatSchG).

Auch bei den Vorschriften zu „besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten“ (z. B. § 44 BNatSchG) sind in den Regelungsbereich die Lebensräume und Standorte der Arten mit einbezogen.

Dem Schutz von Pflanzen und Tieren dienen u. a. die Vermeidung und Verminderung von Eingriffen, die Wiederherstellung und / oder Entwicklung von Lebensräumen, die Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft bzw. naturnaher Landschaftselemente.

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.2.1.1 Biotoptypen

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind in Tabelle 2: „Biotoptypen im Plangebiet“ und Abbildung 2: „Biotoptypen im Plangebiet“ zu finden.

Grundlage für die Bewertung ist die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008).

Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Biototyp	Grundwert	m ²	Flächenwert
1.4	Feldweg	3	142	426
3.4	Intensivweide	3	1.840	5.520
4.5	Intensivrasen	2	2.253	4.506



Abbildung 4: Biotoptypen im Plangebiet

Das Plangebiet wird bereits heute zur Hälfte als Hundefreilauffläche genutzt (siehe Abbildung 5: Hundewiese). Die andere Hälfte wird als Rinderweide genutzt (siehe Abbildung 6: Rinderweide). Auf der Rinderweide befinden sich zwei Obstbäume und auf der Hundewiese ein Weidengebüsch.



Abbildung 5: Hundewiese



Abbildung 6: Rinderweide

2.2.1.2 Tiere

Im Zuge der zeitgleich erstellten Artenschutzrechtlichen Prüfung fand eine Potentialuntersuchung der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel statt. Dadurch können artspezifische Aussagen bezüglich der möglichen Verbreitung im Untersuchungsgebiet und somit zu deren Betroffenheiten getätigt werden.

Das Vorgehen der Potentialanalyse zeichnet sich zu Beginn durch eine Abfrage der im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Tierarten aus, welche entsprechend des Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Diese Arten weisen differenzierte Lebensraumansprüche auf und sind besonders geschützt. Dafür werden die faunistischen Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (Bundesamt für Naturschutz, 2022) verwendet. Darauf aufbauend werden die Habitatansprüche der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen-

den Arten mit den Lebensraumausstattungen des Untersuchungsgebietes vor Ort abgeglichen. Die Lebensraumanprüche sind den Artenportraits des Bundesamtes für Naturschutz entnommen (Bundesamt für Naturschutz, 2022).

Fledermäuse

Die beiden durch die FIS-Ausgabe angegebenen Fledermausarten benötigen Habitatstrukturen, die im Untersuchungsgebiet sowie in der näheren Umgebung nicht in entsprechender Qualität vorzufinden sind (z. B. Baumhöhlen als Quartiermöglichkeit). Aufgrund der offenen Lage des Untersuchungsgebietes sind keine größeren Waldflächen als Teillebensraum der genannten Fledermäuse vorhanden. Somit ist innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht mit einem Vorkommen der Fransenfledermaus und des Braunen Langohrs zu rechnen.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste gebäudebewohnende Art unter den Fledermäusen. Obwohl ihr Vorkommen durch die verschiedenen Datenabfragen nicht bestätigt wurde, kann diese Art dennoch im Untersuchungsgebiet vermutet werden. Für potentielle Quartiere kommen unter anderem Nischen an Fassaden oder Dachüberständen infrage.

Vögel

Das Untersuchungsgebiet bietet keinen Lebensraum, der den differenzierten Ansprüchen der meisten oben aufgeführten planungsrelevanten Arten gerecht wird. Die Vogelarten, welche hier vermutet werden können, sind ubiquitäre Arten mit breiten bzw. niedrigen Lebensraumanprüchen.

Unter den planungsrelevanten Arten der FIS-Ausgabe kann im Untersuchungsgebiet Mehlschwalbe, Star und Schleiereule vermutet werden. Die Mehlschwalbe brütet an Außenwänden von Gebäuden. Bei der Geländebegehung am 10.02.2023 konnten einige Stare auf den Grünländern im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Schleiereule könnte ebenfalls wie die Mehlschwalbe auf Timmermanns Hof vorkommen, da es sich um ein älteres Gebäudeensemble handelt, welches einen potentiellen Brutplatz für die Schleiereule und Mehlschwalbe darstellen könnte.

Alle Bodenbrüter werden aufgrund zahlreicher Vertikalstrukturen wie Bäumen oder Gebäuden voraussichtlich einen Abstand von mindestens 100 m dazu einhalten. Da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer, bis auf den Teich im Südosten des Untersuchungsgebietes, vorhanden sind, kann das Vorkommen von gewässergebundenen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Horste konnten nicht festgestellt werden, sodass Greifvögel voraussichtlich auch nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen. Auch die Westenholzer Straße stellt eine Vorbelastung dar, die sich auf das Vorhandensein von potentiellen planungsrelevanten Arten auswirken kann.

2.2.2 Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Durch die voraussichtliche Umwandlung der Intensivweide in einen Intensivrasen nimmt der Biotopwert geringfügig ab. Allerdings werden diese Veränderungen als nicht erheblich eingeschätzt.

Voraussichtlich kommen lediglich Mehlschwalbe, Star und Schleiereule innerhalb des Untersuchungsgebietes potentiell vor. Eine Betroffenheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit diesen drei Arten und ubiquitär vorkommenden Vogel- und Fledermausarten

nicht zu erwarten. Demnach ist für keine der genannten Artengruppen oder Art eine Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen.

Gegenüber der aktuell vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ aller Voraussicht nach keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erwartet. Zudem wird das Plangebiet bereits jetzt zum Teil als Hundewiese genutzt.

2.3 Schutzgut Boden

Der Boden wird hier vor allem im Hinblick auf die Funktionen betrachtet, die für den Erhalt der Bedeutung des Naturhaushaltes von besonderem Belang sind und die es im Sinne einer allgemeinen Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern gilt. Auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das BNatSchG fordern den Erhalt der Bodenfunktionen. Zu diesen Funktionen zählen:

- natürliche Funktionen (z. B. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Bestandteil des Naturhaushalts),
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- Nutzungsfunktionen (z. B. als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung).

Die genannten Funktionen sind in vielfältiger Weise miteinander verknüpft, werden aber von einem gegebenen Boden je nach gestellten Anforderungen unterschiedlich erfüllt. Daher lässt sich auch keine allgemeingültige, alle Funktionen und Ansprüche abdeckende Bedeutung des Bodens definieren. Dieser Sachverhalt, sowie die zentrale Stellung des Bodens im Naturhaushalt, machen eine Betrachtung innerhalb verschiedener Potentiale erforderlich. So fließt z. B. die Regelungsfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf beim Schutzgut „Wasser“, die Lebensraumfunktion im Rahmen des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ mit ein (Wechselwirkungen, siehe Kap. 2.9).

Eine Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt auf Basis vorhandener Kartenwerke.

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind entsprechend der Bodenkarten 1 : 50.000 NRW (Geologischer Dienst NRW) die Bodentypen Gley und Anmoorgley vorhanden (siehe Abbildung 4: Böden im Plangebiet).

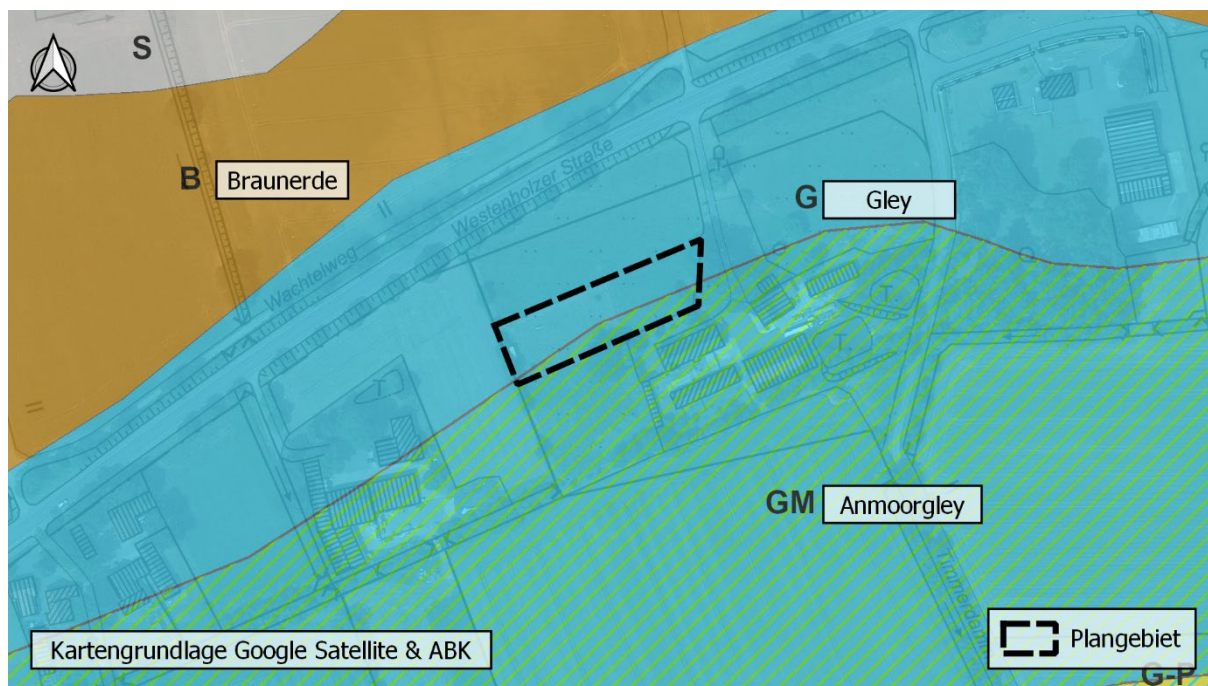


Abbildung 7: Böden im Plangebiet

Der Gley weist eine Grundwasserstufe von 3 (tief) und der Anmoorgley eine Grundwasserstufe von 2 (mittel) auf. Beide Böden weisen einen Staunässegrad von 0 auf. Dem Gley wird keine besondere Schutzwürdigkeit zugesprochen. Der Anmoorgley ist allerdings ein Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und einer extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit.

2.3.2 Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Gegenüber der aktuell vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ aller Voraussicht nach keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet. Zudem wird das Plangebiet bereits jetzt zum Teil als Hundewiese genutzt.

2.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche unterstreicht die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung. Durch eine quantitative Betrachtung des Flächenverbrauches wird folglich der Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in der Umweltprüfung berücksichtigt.

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist derzeit unversiegelt und zerschneidet keine Landschaftsräume oder faunistische Wanderwege.

2.4.2 Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Gegenüber der aktuell vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ aller Voraussicht nach keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erwartet. Zudem wird das Plangebiet bereits jetzt zum Teil als Hundewiese genutzt.

2.5 Schutzgut Wasser

Die wesentliche Rechtsgrundlage für die Sicherung des Schutzgutes Wasser bildet das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Darüber hinaus beinhaltet das Naturschutzrecht (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG) den besonderen Schutz des Grundwassers und des Oberflächenwassers. Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushalts und sie sind ebenso als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Nach den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind alle Gewässer, sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser, in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen.

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Still- und Fließgewässer. Innerhalb des Plangebietes und in weitere Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

2.5.2 Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Gegenüber der aktuell vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ aller Voraussicht nach keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet. Zudem wird das Plangebiet bereits jetzt zum Teil als Hundewiese genutzt.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima und die Luftqualität sind grundlegende Faktoren für die Existenz von Pflanzen, Tieren und Menschen. Das Klima beschreibt den mittleren Zustand der Atmosphäre über mehrere Jahre hinweg.

Es lässt sich auch eine räumliche Differenzierung in

- Makroklima (großräumig, kontinentale Strukturen),
- Mesoklima (kleinräumig, lokale Klimastrukturen) und
- Mikroklima (punktuell, Bestandsklima)

vornehmen.

Meso- und Mikroklima tragen über zwei Funktionen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Es handelt sich dabei um die

- Klimatische Ausgleichsfunktion und die
- Lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Zu den Gebieten mit *klimatischer Ausgleichsfunktion* gehören die Kaltluftentstehungsgebiete mit den zugehörigen Abflussbahnen. Als Kaltluftentstehungsgebiete dienen alle offenen Flächen, d. h. Wiesen, Ackerflächen und Brachflächen mit niedriger oder nicht vorhandener Vegetation. Auf diesen Flächen wird in wolkenlosen und windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennahe Kaltluft produziert. Die kältere Luft fließt dann aus den Kaltluftentstehungsgebieten der Topografie folgend ab und sammelt sich zu größeren Kaltluftabflussbahnen/-strömen in den Tälern. Kaltluftabfluss tritt auf, wenn das Entstehungsgebiet eine bestimmte Hangneigung ($> 5^\circ$) aufweist und ein ausreichend breites Tal mit geringer Bodenrauigkeit als Kaltluftleitbahn zur Verfügung steht.

Mit *lufthygienischer Ausgleichsfunktion* wird die Fähigkeit von Flächen, Luftschadstoffe auszufiltern oder zu verdünnen und Frischluft zu produzieren, bezeichnet. Lufthygienische Ausgleichsfunktion besitzen somit alle Gebiete mit frischluftproduzierender und luftverbessernder Wirkung. Bedeutung für die Frischlufterneuerung kommt hierbei besonders den Waldgebieten zu. Die Wälder wirken außerdem als Luftfilter gegen großräumig wirksame Immissionen.

Sowohl Kaltluftentstehungsgebiete als auch Gebiete mit frischluftproduzierender und luftverbessernder Wirkung können ihre klimatische Funktion nur dann erfüllen, wenn ihnen Belastungsräume zuzuordnen sind. Als Belastungsraum können alle geschlossenen Siedlungsgebiete sowie Straßenflächen definiert werden, da von diesen Flächen i. d. R. bioklimatische Belastungen wie etwa erhöhte Schwülegefahr und Überwärmung (Wärmeinseln) sowie lufthygienische Belastungen durch Verkehr, Industrie, Hausbrand usw. ausgehen. Durch Austauschbeziehungen zwischen den klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen können die negativen Wirkungen in den Belastungsräumen vermindert oder abgebaut werden.

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet besteht aus einer unversiegelten Grünfläche. Ein Bezug zu vorhandenen Belastungsräumen ist aufgrund einer offenen und größtenteils landwirtschaftlich genutzten Umgebung nicht erkennbar.

2.6.2 Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Gegenüber der aktuell vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ aller Voraussicht nach keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft erwartet. Zudem wird das Plangebiet bereits jetzt zum Teil als Hundewiese genutzt.

2.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaftsbild legt einen besonderen Schwerpunkt auf die natürlichen Landschaftsstrukturen und die Elemente der Kulturlandschaft. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG und dem niedersächsischem Naturschutzgesetz (NNatSchG) sollen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Bei dem Schutz und der Entwicklung des Landschaftsbildes sind ebenso historische Kulturlandschaften sowie Kulturlandschaftsteile einbezogen.

Das Landschaftsbild, die sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft, bildet den wesentlichen Faktor für die Erholungswirksamkeit der Landschaft und für die Identifikation des Menschen mit seiner Umgebung. Neben den das Landschaftsbild bestimmenden Elementen, z. B. den Gehölzstrukturen, der Flächennutzung, dem Relief sowie den Boden- und Gewässerformen tragen auch subjektive Einschätzungen zu der Bewertung bei. Weiterhin sind die naturraumtypischen Gegebenheiten ein wichtiger Maßstab. Gleiches gilt für die gegenüber der ursprünglichen Erscheinungsform stark veränderten Siedlungsbereiche und die durch andere Nutzungen stark überformten Flächen.

2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Wesentlichen wird das Landschaftsbild im Plangebiet durch die bereits vorhandene Hundewiese und die Rinderweide geprägt. Im näheren Umfeld befindet sich der Timmermanns Hof, weitere landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Westenholzer Straße. Die beiden Obstbäume innerhalb des Plangebietes könnten als bedeutsame landschaftsbildende Elemente kategorisiert werden und sind nach Möglichkeit zu erhalten.

2.7.2 Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Gegenüber der aktuell vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ aller Voraussicht nach keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet. Zudem wird das Plangebiet bereits jetzt zum Teil als Hundewiese genutzt.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder archäologische Fundstätten.

2.8.2 Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Gegenüber der aktuell vorgesehenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ aller Voraussicht nach keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet. Zudem wird das Plangebiet bereits jetzt zum Teil als Hundewiese genutzt.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Begriff Wechselwirkungen bezieht sich auf die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wirkungszusammenhänge. Sie umfassen die vielfältigen Austauschprozesse (z. B. Stofftransport / -austausch, physikalische, chemische und energetische Änderungen, biologische Prozesse), die sich gegenseitig beeinflussen und/oder von äußeren Faktoren gesteuert werden. Im Rahmen der ganzheitlichen ökosystemaren Betrachtung sind diese Verknüpfungen zwischen den Umweltmedien einzubeziehen.

Aufgrund der nicht zu erwartenden Schutzgutbeeinträchtigungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück sind auch keine möglichen Wechselwirkungen wirksam.

2.10 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle / Katastrophen

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle / Katastrophen sind nicht erkennbar.

2.11 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aktuell wird von keiner kumulierenden Auswirkung anderer Projekte und Plangebiete ausgegangen.

3 Zusammenfassende Prognosen des Umweltzustandes

3.1 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Alle durch die Änderung des Flächennutzungsplanes auftretenden potentiellen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden als nicht erheblich eingeschätzt. Zudem folgen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die beiden Obstbäume im Osten des Plangebietes sind zu erhalten.

3.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen und der Auswertung nachrichtlicher Informationen. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt / Monitoring

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Delbrück plant die 75. Änderung des Flächennutzungsplans, um die Errichtung einer Hundewiese zu ermöglichen. Aktuell ist die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen und soll in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundewiese“ geändert werden.

Ziel dieses Umweltberichtes ist es die von der 75. Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft/Klima sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu ermitteln, beschreiben und bewerten.

Alle durch die Änderung des Flächennutzungsplanes auftretenden potentiellen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Kirchlengern, Februar 2023



Verfasser
Igor Schellenberg

Literaturverzeichnis

AKUS GmbH. 2022. *Geräuschimmissionen durch einen Hundebauslaufplatz*. Bielefeld : s.n., 2022.

Bundesamt für Naturschutz. 2022. www.bfn.de. [Online] 2022. [Zitat vom: 02. Juni 2022.]
<https://www.bfn.de/artenportraits>.

Geologischer Dienst NRW. *Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000*. Krefeld : s.n.

LANUV NRW. 2008. *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*. Recklinghausen : s.n., 2008.

Stadt Delbrück. 2020. *Flächennutzungsplan*. Delbrück : s.n., 2020.